Ausfüllhilfe – zum Gebotsformular für Einzelanlagen im Ausschreibungsverfahren für Langzeitkapazitäten § 3 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG

November 2026

Wenn Sie für sich verproben möchten, ob Sie das richtige Dokument gewählt haben, ist für Sie folgende Fragestellung relevant:

Möchten Sie für eine Einzelanlage oder einen Anlagenpool bieten?

- Bei Einzelanlagen ist das dafür vorgesehene Gebotsformular „Gebot_EA_Bietername_Gebotsnummer.xlsx“ auszufüllen. **Vorliegende Ausfüllhilfe dient der Befüllung des Gebotsformulars für Einzelanlagen.**
- Bei einem Anlagenpool ist das extra dafür vorgesehene Gebotsformular „Gebot_AP_Bietername_Gebotsnummer.xlsx“ auszufüllen.

Das Gebotsformular für Einzelanlagen enthält sieben Tabellenblätter. Darunter insbesondere ein Tabellenblatt mit Hinweisen der Bundesnetzagentur, die zu lesen und zu beachten sind. Vier Tabellenblätter sind je Gebot vom Bieter auszufüllen. Die auszufüllenden Tabellenblätter sind:

- Bieterangaben
- Gebot_Einzelanlage
- Gebuehr_Sicherheit
- Erklaerungen_Verpflichtungen

Folgende Tabellenblätter dienen der Auswertung und Bearbeitung durch die Bundesnetzagentur. Die Tabellenblätter sind standardmäßig ausgeblendet und dürfen nicht befüllt oder verändert werden.

- Daten-BNetzA (nur für BNetzA)
- Verweise (nur für BNetzA)

Tabellenblatt: „Hinweise“
In diesem Tabellenblatt werden allgemeine Hinweise zum Ausfüllen gegeben.

Tabellenblatt: „Bieterangaben“			
In diesem Tabellenblatt werden die grundlegenden Angaben des Bieters erfasst.			
1. Bieterangaben			
Check-Box 1	Handelt es sich um einen in Deutschland ansässigen Bieter?	Es ist eins der Optionsfelder auszuwählen (Ja oder Nein). Ist der Bieter in Deutschland ansässig, ist die Option „Ja“ zu wählen. Es können die normalen Adressfelder genutzt werden. Ist der Bieter nicht in Deutschland ansässig ist die Option „Nein“ zu wählen. Neben des Ausfüllens der Angaben zum Bieter unter 1.1 weichen Sie nur bei der Anschrift auf die Ziffer 1.8, 1.12.11 und 1.13.9 aus, um die Anschrift korrekt zu erfassen.	
Check-Box 2	Halten unionsfremde Personen im Sinne von § 2 Absatz 19 Außenwirtschaftsgesetz an dem Bieter, an dem Betreiber der gebotsgegenständlichen Anlage oder an der gebotsgegenständlichen Anlage unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr?	Es ist eins der Optionsfelder auszuwählen (Ja oder Nein). Wenn ja, füllen Sie bitte zusätzliche Angaben für unionsfremde juristische Personen unter 1.20 aus. Wenn nein, beachten Sie diesen Hinweis nicht.	
1.1. Angaben zum Bieter			
Ziffern 1.1.1	Juristische Personen, inkl. rechtsfähige Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute, müssen im Feld 1.1.1 die vollständige Firma inkl. Rechtsformzusatz angeben (bspw.: Mustermann GmbH).		§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG
Ziffer 1.1.2	Feld 1.1.2 ist nur auszufüllen, falls der Firmensitz von der Angabe des Ortes in 1.7 abweicht.		
Ziffern 1.2 und 1.3	Nur im Falle, dass es sich beim Bieter um eine natürliche Person handelt, die kein eingetragener Kaufmann ist, ist hier der Vorname und Nachname des Bieters einzutragen.		
Ziffern 1.4 bis 1.7	Die Adressangaben sind von allen Bietern einzutragen.		
Ziffer 1.8	Bieter, die nicht in Deutschland ansässig sind und ihre Adresse bei den Ziffern 1.4 bis 1.7 nicht korrekt eingeben konnten, haben hier die Möglichkeit der Freitexteingabe. Das Feld ist nicht zu befüllen, wenn die Adressangaben unter den Ziffern 1.4 bis 1.7 korrekt und vollständig eingegeben sind.		
Ziffern 1.9 bis 1.11	Die Angaben zum Staat (1.9) sind immer einzutragen. Ebenso die Kontaktangaben des Bieters (1.10 und 1.11), um eine reibungslose Kontaktaufnahme zu ermöglichen.		

Ziffern 1.12.1 bis 1.12.10	Mit Ausnahme von Ziffer 1.12.3 sind die Angaben zum Gebotsbevollmächtigten immer einzutragen. Hier sind der Vorname und Nachname einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit dem Übertragungsnetzbetreiber, der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist, anzugeben (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 b StromVKG). Darüber hinaus sind dessen Kontakdaten anzugeben. Die Zusatzangaben in Ziffer 1.12.3 sind optional: Hier kann der Gebotsbevollmächtigte bei Bedarf zusätzliche Angaben machen, die der richtigen Adressierung dienen, wie Unternehmensname etc.		
Ziffer 1.12.11	Gebotsbevollmächtigte, die nicht in Deutschland ansässig sind und ihre Adresse bei den Ziffern 1.12.4 bis 1.12.8 nicht korrekt eingeben konnten, haben hier die Möglichkeit der Eingabe. Das Feld ist nicht zu befüllen, wenn die Adressangaben unter den Ziffern 1.12.4 bis 1.12.8 korrekt und vollständig eingegeben sind.		
Ziffern 1.13.	Zahlungsdaten für Rechnungen und Gutschriften. (Die Zahlungsdaten werden auch für die Gutschrift einer ggf. überwiesenen Sicherheit verwendet)		
Ziffer 1.13.1	Angabe des Kontoinhabers		§ 27 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Ziffer 1.13.2	IBAN (International Bank Account Number)	Es ist die 22-stellige international standardisierte Bankkontonummer anzugeben. Die ersten Stellen enthalten den Ländercode.	
Ziffer 1.13.3	BIC (Buisness Identifier Code)	Es ist der 8-stellige Code anzugeben.	
Ziffern 1.13.4 bis 1.13.7	Die Felder 1.13.4 bis 1.13.7 sind nur auszufüllen, wenn die Rechnungsanschrift von den anderen Kontaktdaten, die unter 1.4 - 1.11 angegeben werden, abweicht.		
Ziffer 1.13.8	E-Mail-Adresse für Rechnungen und Gutschriften. Dies kann auch die E-Mail-Adresse des Gebotsbevollmächtigten sein.		
Ziffer 1.13.9	Bieter, die nicht in Deutschland ansässig sind und ihre Rechnungsanschrift bei den Ziffern 1.13.1 bis 1.13.8 nicht korrekt eingeben konnten, haben hier die Möglichkeit der Eingabe. Das Feld ist nicht zu befüllen, wenn die Rechnungsadresse den Feldern 1.4 bis 1.11 entspricht oder diese bereits unter den Ziffern 1.13.1 bis 1.13.8 korrekt eingegeben ist.		
Ziffer 1.13.10	Nach § 27 Abs. 2 StromVKG ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben. Wenn es sich bei dem Bieter um eine natürliche Person handelt ist die persönliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) anzugeben. Wenn es sich um eine juristische Person handelt, ist die Steuernummer vom örtlichen Finanzamt oder die Wirtschaftsidentifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern anzugeben (Wirtschafts-IdNr.). Die Angabe ist verpflichtend. Die Umsatzsteuer-Idenfikitationsnummer ist in Ziffer 1.13.10 nicht anzugeben (Anm.: Die unter		§ 27 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG

	Ziffer 1.16 ggf. anzugebende Umsatzsteuer-IdNr. dient allenfalls als Hilfs- bzw. Ersatzangabe zum Registereintrag in Ziffer 1.15).		
Ziffer 1.14	Die MaStR-Nummer wurde dem Bieter bei der Registrierung im Marktstammdatenregister zugewiesen, diese Nummer ist mit vorangestellter Buchstabenfolge für die jeweilige Kategorie einzutragen (Nummer beginnt mit der Kategorie ABR, SOM oder SEM danach folgt eine 12-stellige Ziffer).		§ 27 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG
Ziffer 1.15	Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister (jeweils mit Registergericht, Registerbezeichnung und in- oder ausländischer Registernummer), sofern der Bieter in eines der Register eingetragen ist. Wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unter Ziffer 1.16 anzugeben.		§ 27 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 1.16	Wenn keine Registernummer zugeteilt wurde und damit in 1.15 nichts eingetragen wurde, ist hilfsweise die Umsatzsteuer-Identifikationsnnummer einzutragen, soweit vorhanden.		
Ziffer 1.17	Ist der Bieter ein Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG in der jeweils geltenden Fassung (KMU) oder ein sonstiges Unternehmen? Für die Klassifizierung als Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG gelten folgende Grenzen: • Ein **mittleres Unternehmen** hat bis zu 250 Mitarbeiter, einen Umsatz von bis zu 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. EUR; • Ein **kleines Unternehmen** hat bis zu 50 Mitarbeiter und einen Umsatz bzw. eine Bilanzsumme von bis zu 10 Mio. EUR; • Ein **Kleinstunternehmen** hat bis zu zehn Mitarbeiter und einen Umsatz bzw. eine Bilanzsumme von bis zu 2 Mio. EUR.	Im Dropdownmenü ist die jeweilige Bezeichnung auszuwählen. Fällt das Unternehmen nicht in die in der linken Spalte genannten Kategorien ist „sonstiges Unternehmen“ auszuwählen.	§ 27 Abs. 1 Nr. 5 StromVKG

Ziffer 1.18	Es ist die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2 (Nomenclature des Unités territoriales statistiques – NUTS) in der, der Bieter seinen Sitz hat, anzugeben. Wichtig ist, dass hier der Sitz des Bieters relevant ist und gerade nicht der Standort der gebotsgegenständlichen Anlage. Eine NUTS-Ebene 2 Gebietseinheit ist z. B. „DE21“ (in diesem Beispiel steht die Angabe für Oberbayern).	§ 27 Abs. 1 Nr. 7 StromVKG
Ziffer 1.19	Unter nachfolgenden Ziffern müssen Angaben zur Gliederung des Unternehmens nach der Klassifikation von Wirtschaftszweigen, Ausgabe 2025 (WZ 2025) vom Statistisches Bundesamt (Destatis), (Erschienen am 14. Oktober 2024, aktualisiert am 17. Dezember 2024) gemacht werden. Unter den Ziffern 1.19.1 und 1.19.2 sind bereits Eintragungen voreingestellt. Diese müssen bei Bedarf vom Bieter überschrieben werden.	
Ziffer 1.19.1	Es ist der Code der WZ 2025 in Nummern anzugeben. Die im Formular vorgenommene Voreintragung kann überschrieben werden.	
Ziffer 1.19.2	Es ist die Bezeichnung der Haupttätigkeit des Bieters nach der Klassifizierung des WZ 2025 anzugeben. Die im Formular vorgenommene Voreintragung kann überschrieben werden.	
Ziffer 1.20	In der Tabelle sind alle geforderten Angaben zu unionsfremden Personen im Sinne von § 2 Absatz 19 Außenwirtschaftsgesetz zu machen. Dies sind alle Personen, die an dem Bieter, an dem Betreiber der gebotsgegenständlichen Anlage oder an der gebotsgegenständlichen Anlage unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten.	§ 27 Abs. 1 Nr. 1 c) StromVKG

Tabellenblatt: „Gebot_Einzelanlage“		
2. Angaben zum Gebot für eine Einzelanlage		
Ziffer 2.1	Die Angabe einer Gebotsnummer ist nur verpflichtend, wenn mehr als ein Gebot abgegeben wird. Wird mehr als ein Gebot abgegeben, ist eine fortlaufende Gebotsnummer zu vergeben. In der Dropdownliste ist eine Vorauswahl getroffen. Beim ersten Gebot ist „LZK001“ auszuwählen, beim zweiten Gebot ist „LZK002“ auszuwählen, und so weiter.	§ 38 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG
Ziffer 2.2	Bei „Bezeichnung der Anlage“ soll der jeweilige Projektname der Anlage, wie der Anlagenbetreiber seine Anlage gewöhnlich bezeichnet, eingetragen werden. Durch die individuelle Bezeichnung muss die Anlage von anderen Anlagen des Betreibers unterscheidbar sein.	§ 38 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG
Ziffer 2.3	Bei „Gebotswert“ muss die Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt pro Jahr (mit zwei Nachkommastellen) eingetragen werden.	§ 38 Abs. 1 Nr. 5 StromVKG
Ziffer 2.4	Die „gebotene reduzierte Leistung“ der Anlage ist in Megawatt (mit drei Nachkommastellen) anzugeben. Dabei handelt es sich um die Leistung in Megawatt, die für die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz maßgeblich ist und die ermittelt	§ 38 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG

	wird, indem die nominale Leistung der gebotsgegenständlichen Anlage mit dem für sie maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 22 Abs. 2 StromVKG multipliziert wird. Im Fall der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten ergeben sich die Reduktionsfaktoren aus Anlage 4 des StromVKG (§ 23 Abs. 2 StromVKG). Die Zelle enthält eine Formel für die Berechnung. Die Formel kann überschrieben werden. Mit der hinterlegten Formel erfolgt automatisch eine kaufmännische Rundung, sollte die Berechnung aus gebotener nominaler Leistung und dem Redukationsfaktor mehr als drei Nachkommastellen ergeben. Wenn der Bieter die gebotene reduzierte Leistung händisch einträgt, ist bei Bedarf das kaufmännische Runden anzuwenden. Bei der Überweisung bzw. Stellung der Sicherheit durch Bürgschaft ist darauf zu achten, dass die Sicherheit entsprechend der im Gebotsformular angegebenen gebotenen reduzierten Leistung (mit gerundeter gebotenener reduzierter Leistung) berechnet wird.	
Ziffer 2.5	Die „gebotene nominale Leistung“ ist im Falle von Erzeugungsanlagen der gebotsgegenständliche Anteil der installierten Leistung (in Megawatt, mit drei Nachkommastellen).	§ 38 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 2.6	Für die Ausschreibungen der Langzeitkapazitäten ergeben sich die Reduktionsfaktoren nach Anlage 4 StromVKG. Der für die Anlage maßgebliche Reduktionsfaktor ist hier mit zwei Nachkommastellen anzugeben (§ 23 Abs. 2 StromVKG).	§ 38 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 2.7	Die „installierte Leistung“ ist die elektrische Wirkleistung in Megawatt (mit drei Nachkommastellen), die die gebotsgegenständliche Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. a) Bei einer Erzeugungsanlage, die keine Stromspeicheranlage ist, ist es die Netto-Nennleistung, b) bei einer Stromspeicheranlage ist es die Ausspeiseleistung.	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 StromVKG
Ziffer 2.8	Sofern es sich um eine Stromspeicheranlage handelt, ist hier die nutzbare Speicherkapazität in Megawattstunden anzugeben (mit drei Nachkommastellen).	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 StromVKG
Ziffer 2.9	Angabe der Technologieklasse gemäß der Anlage 3 des StromVKG. Hier ist ein Dropdownmenü hinterlegt.	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG
Ziffer 2.10	Nur bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse: „Höchsterbringungsdauer“ ist die Zeit in vollen Stunden, für die eine Erzeugungsanlage in der Lage ist, Strom im Umfang der gebotenen nominalen Leistung in das Netz einzuspeisen, anzugeben. Die Angabe ist in vollen Stunden ohne Nachkommastellen vorzunehmen. Wenn keine energiebegrenzte Technologie vorliegt, ist keine Eintragung vorzunehmen.	§ 28 Abs. 1 Nr.4 und § 38 Abs. 1 Nr. 6 StromVKG
Ziffer 2.11	Keine Eintragung erforderlich. Da der Verpflichtungszeitraum für Langzeitkapazitäten 15 Jahre beträgt, ist dieser fest vorgegeben.	§ 12 Abs. 2 StromVKG

Ziffer 2.12	Standort der Anlage, auf die sich das Gebot bezieht.	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Ziffer 2.12.1	Keine Eintragung erforderlich. Hier ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland fest vorgegeben.	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Ziffer 2.12.2	Hier ist auszuwählen, ob sich die Anlage im netztechnischen Süden befindet oder nicht (Ja oder Nein). Der netztechnische Süden umfasst nach § 2 Nr. 29 StromVKG die folgenden Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.	§ 38 Abs. 5 StromVKG
Ziffern 2.12.3 bis 2.12.9	Eine der folgenden Angaben zum Anlagenstandort muss eingetragen werden. Eine eindeutige Zuordnung des Standorts muss mit der gewählten Eintragung möglich sein. Das Bundesland unter 2.12.3 ist dabei immer anzugeben; unabhängig davon, mit welcher Angabenart der Standort im Übrigen angegeben wird. Möglichkeiten der Angabe des Standorts: - die postalische Adresse oder - die Bezeichnung des Flurstücks/der Flurstücke oder - die geografischen Koordinaten des Standorts. Im Falle der Angabe in geographischen Koordinaten ist folgender Hinweis zu beachten: Die geographischen Koordinaten des Standorts sind im Sinne eines vereinfachten Polygons (Viereck), im Dezimalgrad-System (nach WGS84-Standard) mit sechs Nachkommastellen (ohne Höhenangabe) einzutragen. Als Trennzeichen nach dem Grad ist ein Komma zu verwenden.	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG

Ziffer 2.12.10	Die nachfolgenden Zeilen enthalten die verschiedenen Varianten zur Zulässigkeit des Standortes nach § 12 Abs. 3 StromVKG. Das Gebot ist für den vom Bieter unter den Ziffern 2.12 angegebenen Standort nur zulässig, wenn eine Angabe zur Zulässigkeit des Standorts nach § 38 Abs. 4 S. 1 StromVKG gemacht wird. Wird die Angabe nach § 38 Abs. 4 S. 1 StromVKG nicht gemacht, führt dies zum Auschluss des Gebots. Bei der Check-Box zu Variante 1.) ist auszuwählen, ob am unter Ziffer 2.12 angegebenen Standort der gebotsgegenständlichen Anlage zum Stichtag 30.06.2026 eine Erzeugungsanlage i. S. d. § 2 Nr. 10 StromVKG betrieben wurde. Im Fall einer Anlagenerweiterung kann dies auch die (zu erweiternde) gebotsgegenständliche Anlage sein. Es ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten. „Nein“ ist nur auszuwählen, wenn **keine** Erzeugungsanlagenlage am Standort der gebotsgegenständlichen Anlage betrieben wird. Bei „Nein“ sind keine weiteren Angaben in dieser Ziffer zu machen und es ist als nächstes Ziffer 2.13 auszufüllen. Bei „Ja“ sind nachfolgend weitere Angaben erforderlich: Es sind für jede zum 29.12.2026 am Standort der gebotsgegenständlichen Anlage betriebenen Erzeugungsanlage Angaben zum Standort anlagenscharf zu machen. Hierzu werden in den folgenden Zeilen alle weiteren in § 12 Abs. 3 StromVKG enthaltenen Varianten aufgelistet. In der Tabelle am Ende der Auflistung ist die einschlägige Variante je Erzeugungsanlage auszuwählen.	§ 12 Abs. 3 StromVKG
Ziffer 2.12.10 Auswahl der einschlägigen Variante	In der Tabelle „Auswahl der einschlägigen Variante“ ist in der ersten Spalte die Bezeichnung der bestehenden Erzeugungsanlage i. S. d. § 2 Nr. 10 StromVKG anzugeben. Diese sollte eine gängige Bezeichnung der jeweiligen Erzeugungsanlage sein, beispielsweise Kraftwerk „Nord-Süd“. In der zweiten Spalte können per Dropdownmenü die je Erzeugungsanlage zutreffenden Varianten 2. a) bis 2. d) bb) im Sinne des § 12 Abs. 3 StromVKG ausgewählt werden. In der dritten Spalte der Tabelle sollen die Stromerzeugungungseinheiten (SEE Nummern) des Marktstammdatenregisters für die am Standort bestehenden Erzeugungsanlagen angegeben werden. Verfügt die bestehende Erzeugungsanlage über mehrere SEE Nummern, sind diese durch ein Komma getrennt einzutragen. Es handelt sich hierbei nicht um die SEE Nummern der gebotsgegenständlichen Anlage. Diese wird bereits unter Ziffer 2.13 abgefragt. **Beispiel 1:** Am Standort der gebotsgegenständlichen Anlage gibt es ein Kohlekraftwerk „Kraftwerk Nord“. Dort wurde in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin ausschließlich Kohle verfeuert. Die Anlage besteht aus zwei Stromerzeugungseinheiten.	

Zusätzlich gibt es an diesem Standort das Gaskraftwerk „Kraftwerk Süd“. Dort wurden in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Energieträger eingesetzt. Zwischenzeitlich wurde aber die Stilllegung angezeigt und das „Kraftwerk Süd“ als systemrelevant ausgewiesen. Diese Anlage verfügt über eine Stromerzeugungseinheit:

Bezeichnung der bestehenden Erzeugungsanlage	Variante gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 StromVKG	Optional MaStR-Nr. (Nur Zahlen eingeben): S E E
Kraftwerk Nord	2. a)	123456789012, 123456789012
Kraftwerk Süd	2. b)	123456789012

Für den Fall, dass die Varianten 2. a), 2. b) und 2. c) kombiniert auf die Erzeugungsanlage zutreffen, stehen dem Bieter zudem die möglichen Kombinationen zur Auswahl zur Verfügung.

Beispiel 2: Am Standort der gebotsgegenständlichen Anlage gibt es ein Kohlekraftwerk „Kraftwerk Nord“. Dort wurde in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin ausschließlich Kohle verfeuert. Zwischenzeitlich wurde aber die Stilllegung angezeigt und „Kraftwerk Nord“ als systemrelevant ausgewiesen:

Bezeichnung der bestehenden Erzeugungsanlage	Variante gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 StromVKG	Optional MaStR-Nr. (Nur Zahlen eingeben): S E E
Kraftwerk Nord	2. a) & 2. b)	

Die Varianten 2. d) aa) oder 2. d) bb) kommen nur in Betracht, sofern die Varianten 1. oder 2. a), 2.b) oder 2. c) einzeln oder in Kombination nicht einschlägig sind. Nummer 2. d) aa) und 2. d) bb) erfassen Standorte, an denen marktlich Gaskraftwerke betrieben werden.

Beispiel 3a: Am Standort der gebotsgegenständlichen Anlage wird bereits ein Gaskraftwerk (Kraftwerk Süd) betrieben. Dieses hat in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt. Damit das Gebot zulässig ist, müssen sowohl das vorhandene marktlich betriebene Gaskraftwerk „Kraftwerk Süd“ als auch die neue Erzeugungsanlage an dem Standort in der Lage sein, zeitgleich bei Volllast den in ihnen erzeugten Strom in das Netz der

	allgemeinen Versorgung einzuspeisen. 	Bezeichnung der bestehenden Erzeugungsanlage	Variante gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 StromVKG	Optional MaStR-Nr. (Nur Zahlen eingeben): S E E	 \|---\|---\|---\| \| Kraftwerk Süd \| 2. d) aa) \| \| \| \| \| \| **Beispiel 3b:** Die gebotsgenenständliche Anlage „Kraftwerk Ost“wird bereits am angegeben Standort in den letzten 5 Jahren vor Gebotstermin mit Gas betrieben. Ihre installierte Leistung soll nun zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 gegenüber der installierten Leistung der Anlage zum 31. Dezember 2025 erweitert werden. 	Bezeichnung der bestehenden Erzeugungsanlage	Variante gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 StromVKG	Optional MaStR-Nr. (Nur Zahlen eingeben): S E E	 \|---\|---\|---\| \| Kraftwerk Ost \| 2. d) bb) \| \| \| \| \| \| Im Fall 2. d) bb) muss ein Nachweis über die installierte Leistung der bestehenden Erzeugungsanlage am 31. Dezember 2025 erbracht werden (§ 38 Abs. 4 StromVKG). Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer vollständigen viertelstündlichen Einspeisezeitreihe (Lastgangdaten) für einen Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf des 31. Dezember 2025 erbracht werden (§ 38 Abs. 4 S. 3 Alt. 1 StromVKG). Hierzu kann die bei Bekanntmachung des Gebotstermins zur Verfügung gestellte Formatvorgabe „Einspeisedaten_Bietername_Gebotsnummer.xlsx“ verwendet werden. Sofern der Bieter einen anderen gleichermaßen geeigneten Nachweis über die installierte Leistung der Anlage einreicht (vgl. § 38 Abs. 4 S. 3 Alt. 2 StromVKG), ist dieser so zu gestalten, dass eine elektronische Auslesung und Auswertung möglich ist (im PDF- oder xlsx-Format).	
Ziffer 2.13	Die Anlage, für die das Gebot abgegeben wird, muss im Marktstammdatenregister als Projekt für die Beteiligung an der Ausschreibung registriert sein. Nach der Marktstammdatenregisterverordnung ist eine Registrierung nur fakultativ. Für die Beteiligung an der Ausschreibung sind die Angaben jedoch zwingend bis zur Gebotsabgabe in das Marktstammdatenregister einzutragen (§§ 38 Abs. 3 S. 3, 26 Abs. 5 StromVKG). Außerdem muss das Gebot gemäß § 38 Abs. 3 S. 2 StromVKG die Bestätigung des Bieters enthalten, dass alle Angaben zum Bieter nach § 27 und	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG								

	zur Anlage nach den §§ 38 und 29 StromVKG in das Marktstammdatenregister eingetragen wurden (falls dort entsprechende Angaben erfasst werden). Die Bestätigung des Bieters muss im Tabellenblatt „Erklärung und Verpflichtung“ durch das Setzen eines Häkchen abgegeben werden. Bei der Registrierung ist jede einzelne Stromerzeugungseinheit (z.B. Generator) der Anlage separat zu erfassen. Es kann somit notwendig sein, eine Vielzahl an SEE-Nummern für eine Anlage anzugeben. Falls zum Zeitpunkt der Registrierung noch nicht absehbar ist, aus wie vielen Einheiten die Anlage bestehen wird, so ist zunächst nur eine Einheit zu erfassen. Eine Zusammenfassung der einzelnen Einheiten der Anlage erfolgt erst mit Inbetriebnahme der Anlage. Allgemeine Hinweise zur Registrierung befinden sich auf der Internetseite des Marktstammdatenregisters. Weitere ergänzende Erläuterungen für die Registrierung von Anlagen im Rahmen dieser Ausschreibung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.	
Ziffer 2.14.1 und 2.14.2	Hier ist die Firma des Anschlussnetzbetreibers (inklusive Rechtsformzusatz) einzutragen, an dessen Netz die Anlage angeschlossen wird. Weiterhin ist der zuständige Übertragungsnetzbetreiber anzugeben, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet.	§ 28 Abs. 1 Nr. 7 StromVKG
Ziffer 2.14.3	Hier ist stets ein Datum einzutragen, in folgendem Format: TT.MM.JJJJ. Falls bereits ein Stromnetzanschluss hergestellt ist, kann entweder das Datum der Herstellung des Stromnetzanschlusses oder das des Stromnetzanschlussvertrags angegeben werden. Dies gilt auch bei bestehenden Netzanschlüssen, die die gebotene Kapazität zusätzlich aufnehmen können. Bsp.: Die Netzanschlusskapazität im Netzanschlussvertrag vom 10.10.2011 ist 100 Megawatt. Die bestehende Anlage benötigt 50 Megawatt. Die Gebotsanlage benötigt 45 Megawatt. Der Netzanschluss reicht aus; es kann das Datum vom 10.10.2011 eingetragen werden. Falls bereits ein Stromnetzanschlussvertrag vorliegt, bei dem der Stromnetzanschluss noch nicht hergestellt ist, ist entweder das Datum des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses oder das Datum des Stromnetzanschlussvertrags anzugeben. Dies gilt auch auch im Falle einer Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses. Falls eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage vorliegt, muss das Datum des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses angegeben werden. Dies gilt auch, wenn sich die verbindliche Stromnetzanschlusszusage auf die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses bezieht. Falls der Anschlussnetzbetreiber noch	§ 29 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG

	kein konkretes Datum genannt hat, bitte das wahrscheinlichste Datum eintragen. Wird die Anschlusszusage bspw. zum Q4/2027 gegeben, dann bitte ein Datum innerhalb dieses Quartals eintragen.	
Ziffer 2.15	Es sind weitere Angaben nach § 38 Abs. 2 i.V.m § 29 StromVKG in den Nummern 1 bis 5 zu machen. Je Nummer ist auszuwählen, ob bereits vollständige Angaben möglich sind. Die erfolgt durch Optionsauswahlt „Ja“ oder „Nein“. Als Standard ist „Nein“ ausgewählt. Sofern noch keine vollständigen Angaben für die jeweilige Abfrage möglich sind und „Nein“ ausgewählt wurde, färbt sich das daneben liegende Dropdown-Auswahlfeld blau. Dort ist dann der entsprechende Grund auszuwählen. Wählt der Bieter hier „sonstiges“ aus, ist im darunter folgenden Freitextfeld ein Grund einzutragen (Freitextfeld färbt sich blau). Dabei ist zu beachten, dass Gründe unzulässig sind, die sich nicht aus dem Stand der Realisierung der Anlage ableiten lassen, beispielsweise eine vorübergehende Betriebsunfähigkeit oder ein hoher Aufwand bei der Datenbeschaffung. Wenn bei einer der Abfragen „Ja“ ausgewählt wird, färbt sich das daneben liegende Freitextfeld blau und muss per Freitext befüllt werden.	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG

Tabellenblatt: „Gebuehr_Sicherheit“	
3. Gebühr und Sicherheit	
Ziffer 3.1. Angegebener Verwendungszweck der Überweisung der Gebühr	Die Angabe des Verwendungszwecks der getätigten Überweisung wird empfohlen, da sie der Identifikation der Überweisung dient. Im Verwendungszweck ist die Zuordnungsnummer „069064“ anzugeben. Dazu sollen auch der Bietername mit Rechtsform und die Gebotsnummer angebenen werden. Bei Anwendung der folgenden Systematik für den Verwendungszweck kann die Überweisung der Gebühr in jedem Fall dem richtigen Gebot zugeordnet werden. Die Einzelbestandteile können auch in beliebiger Reihenfolge angeordnet werden: 069064 Gebühr [Bietername mit Rechtsform] [Gebotsnummer (zu finden im Tabellenblatt "Gebot für Einzelanlage" unter 2.1 Gebotsnummer)] <u>Beispiel:</u> Fall mit nur einem Gebot: 069064 Gebühr MaxMGmbH Fall mit zwei Geboten: 069064 Gebühr MaxMGmbH LZK01 069064 Gebühr MaxMGmbH LZK02

3.2 Angaben zur Sicherheit	
Check-Box	Es ist freiwillig auszuwählen, ob die Gebotssicherheit auf das Konto der Bundesnetzagentur überwiesen wird oder ob eine Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars bereitsgestellt wird.
3.3 Angaben zur Identifikation der Überweisung der Gebotssicherheit	
Ziffer 3.3. Angegebener Verwendungszweck der Überweisung	Die freiwillige Angabe des Verwendungszwecks ist nur bei der Überweisung einer Gebotssicherheit an die Bundesnetzagentur nötig. Bei Einreichung einer Bürgschaft muss hier nichts ausgefüllt werden.
	Bei Anwendung der folgenden Systematik für den Verwendungszweck kann die Überweisung der Gebotssicherheit in jedem Fall dem richtigen Gebot zugeordnet werden. Die Einzelbestandteile können auch in beliebiger Reihenfolge angeordnet werden. 069064 Sicherheit [Bietername mit Rechtsform] [Gebotsnummer] <u>Beispiel:</u> Fall mit nur einem Gebot: 069064 Sicherheit MaxMGmbH Fall mit zwei Geboten: 069064 Sicherheit MaxMGmbH LZK01 069064 Sicherheit MaxMGmbH LZK02
Hinweis	Die Rückerstattung der nicht mehr benötigten Gebotssicherheit erfolgt ohne weiteres Zutun des Bieters auf das Konto, das im Tabellenblatt "Bieterangaben" angegeben wurde. Die Gebotssicherheit wird erstattet, wenn das Gebot bis zum Gebotstermin zurückgenommen wurde, nach § 49 StromVKG ausgeschlossen wurde oder wenn es keinen Zuschlag erhalten hat. Im Falle eines bezuschlagten Gebots wird die Gebotssicherheit erstattet, sobald der Bieter die erforderliche Realisierungssicherheit (§ 43 StromVKG) an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet hat. Die Gebotssicherheit wird verwertet, wenn der Bieter nach § 50 StromVKG vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wird oder wenn und soweit die Realisierungssicherheit nach § 43 StromVKG nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.

Tabellenblatt: „Erklaerungen_Verpflichtungen“		
4. Erklärungen und Verpflichtungen		
Hinweis	Nachfolgende Erklärungen und Verpflichtungen müssen per Check-Box vom Bieter abgegeben werden. Werden die Erklärungen und Verpflichtungen nicht abgegeben (= die Häkchen nicht gesetzt), führt dies zum Ausschluss des Gebots. Es sind alle Häkchen zu setzen.	
Check-Box 1	Durch das Setzen des "Häkchens" gibt der Bieter die Eigenerklärungen ab.	§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StromVKG
Check-Box 2	Durch das Setzen des "Häkchens" verpflichtet sich der Bieter, jede Änderung der den Erklärungen in Check-Box 1 zugrundeliegenden Umständen unverzüglich den Übertragungsnetzbetreibern mitzuteilen.	§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Check-Box 3	Durch das Setzen des „Häkchens“bestätigt der Bieter, dass alle Angaben zum Bieter nach § 27 StromVKG und zur Anlage nach den §§ 28 und 29 StromVKG in das Marktstammdatenregister, falls dort entsprechende Angaben erfasst werden, eingetragen wurden.	§ 38 Abs. 3 StromVKG
Check-Box 4	Durch das Setzen des "Häkchens" bestätigt der Bieter, dass er zumindest an einem vergleichbaren Projekt zur Schaffung von Kapazität beteiligt war.	§ 38 Abs. 5 Nr. 3 StromVKG
Check-Box 5	Durch das Setzen des "Häkchens" verpflichtet sich der Bieter, dass die gebotsgegenständliche Anlage ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird.	§ 38 Abs. 6 Nr. 1 StromVKG